



VEREINSSATZUNG

wie von der Gründungsversammlung am 10. März 2004 beschlossen.

Atlantic Bridge Nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Atlantic Bridge Nürnberg e.V.“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- 1) Zweck des Vereins ist es, Jugendliche zu begleiten und zu fördern in den Bereichen Glauben, Beziehungsfähigkeit (social skills) und interkultureller Austausch. Ein weiteres Ziel ist die ideelle und finanzielle Förderung christlicher Jugendarbeit nach dem Konzept von „Atlantic Bridge“ in Deutschland und Europa.
 1. Jugendliche sollen Beziehungen aufbauen zu Jugendlichen aus anderen Kulturen, Religionen und Völkern.
 2. Ihre Identität (Lebensweise, Herkunft, Kultur) soll reifen und sie sollen andere Lebensweisen verstehen lernen und ihre eigenen Ausdrucksformen entwickeln.
 3. Durch den Kontakt zu christlichen Jugendlichen sollen sie ihren eigenen Glauben reflektieren. Ihr Glaube soll gestärkt werden, bzw. sie sollen den christlichen Glauben kennenlernen können.
 4. Mit den Gemeinden aller christlichen Konfessionen vor Ort wird zusammengearbeitet. Der Verein begreift sich nicht als eigene Gemeinde, sondern als Servicepartner, Impulsgeber und Mittler.

Die Vereinszwecke können nur in Zusammenarbeit mit den anderen internationalen Arbeitszweigen von Atlantic Bridge verwirklicht werden. Ein Alleingang von Atlantic Bridge Nürnberg ist nicht sinnvoll und widerspricht den Werten und dem Gedanken von Atlantic Bridge.

- 2) Der Zweck des Vereins wird unter anderem verwirklicht durch
 1. Schulprojekte
Künstler geben gegen Kostenbeteiligung der Schulen Unterricht / Workshops. Ziel ist der beiderseitige Gewinn. Die Schule profitiert von den hohen künstlerischen und kommunikativen Fähigkeiten, der Verein erreicht Jugendliche im Sinne seiner Ziele und für seine weiterführenden Angebote
Der Verein bietet verschiedene Aktivitäten im Rahmen der Nachmittagsbetreuung von Schulen an.
 2. StreetStepping-Gruppen, Bridgebuilderteams, Marco-PoloTeams und andere
Diese Gruppen haben mindestens einen christlichen Leiter / Leiterin. Sie konzentrieren sich auf gute Beziehungen in der Gruppe und Kontakt zu Jugendlichen aus anderen Ländern.
StreetStepping-Gruppen arbeiten außerdem an ihrer Performance
Bridgebuilderteams bestehen für ein Jahr und machen folgende Aktivitäten: Eine Wochenendfreizeit für die Gruppe, eine Reise ins Ausland, ein Besuch einer ausländischen Gruppe und ein Besuch des internationalen Jugendfestivals von Atlantic Bridge im Sommer
 3. Konzerte
 4. Schulung von Ehrenamtlichen
 5. Mitarbeit bei anderen Aktivitäten von Atlantic Bridge, insbesondere Aufbau eines regionalen und nationalen Netzes von Jugendarbeit in Deutschland, Konferenzen, internationale Festivals u.v.a.
 6. Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- 1) Für die Erfüllung dieser Zwecke werden Vereinsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt, ferner ehrenamtliche Mitarbeit und anderweitige unentgeltliche Unterstützung.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder) und Fördermitgliedern
- 3) Aktive Mitglieder (ab 16 Jahre) sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder fördern und unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins. Sie werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert und profitieren vom Angebot des Vereins. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem / der Antragsteller / in mitzuteilen.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Ausschluß durch den Vorstand. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn gegen den Zweck und die Aufgaben des Vereins verstoßen oder die Vereinsarbeit geschädigt wird. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- 7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 8) Mitglieder per Amt sind je ein Mitglied von Atlantic Bridge Holland und Atlantic Bridge Tschechien. Sie werden entsandt und zahlen keinen Vereinsbeitrag

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Vereinsbeitrag beträgt monatlich mindestens 10 €. Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose sind vom Vereinsbeitrag freigestellt
- 2) Erzielte Überschüsse aus den verschiedenen Tätigkeitsbereichen fließen dem Verein unmittelbar zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) 2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstands und des Kassierers / der Kassiererin
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Entgegennahme des geprüften Kassenberichts
6. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
7. Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Beschlußfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
10. Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks vom Vorstand verlangt wird. Die Vorschriften über eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Stimmrecht: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie der Abwahl des Vorstands ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- ◆ Ort und Zeit der Versammlung
- ◆ die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- ◆ die Zahl der erschienenen Mitglieder
- ◆ die Tagesordnung
- ◆ die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- ◆ die Art der Abstimmung
- ◆ Bei Beschlüssen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

5) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nachträglich oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ◆ 1 Vorsitzender
- ◆ 1 stellvertretender Vorsitzender
- ◆ 1 Schatzmeister
- ◆ 1 Schriftführer
- ◆ optional 1 bis 2 Beisitzer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt vom Tage der Wahl an gerechnet. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

- 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen, zu denen auch Nichtmitglieder herangezogen werden können, die beratend tätig sind.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt: ein Rechtsgeschäft ab einem Betrag von über 1.000 € wird nur getätigt, wenn der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sich abgesprochen und Übereinstimmung erzielt haben.
- 5) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2.

Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6) Der Vorstand wird ermächtigt, zur Regelung des inneren Vereinslebens Vereinsordnungen zu erlassen. Die Vereinsmitglieder sind daran angemessen zu beteiligen.
- 7) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 9) Der Vorstand kann vollständig oder teilweise von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder während der Amtsperiode abgewählt werden. In diesem Fall hat die Mitglieder-versammlung gleichzeitig den Vorstand ganz oder teilweise neu zu wählen.
- 10) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandssitzungen auch kurzfristig einberufen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus.
- 3) Die Anfallsberechtigten werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4) Die Anfallsberechtigten haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem Grund aufgelöst wird, der bisherige Zweck wegfällt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Kontaktadressen Atlantic Bridge Nürnberg:

Christoph & Ulrike Lefherz
Rennweg 31, 90489 Nürnberg
0911 – 33 23 44, info@atlantic-bridge.de

Klaus & Daniela Sparla
Hallerstraße 35, 90419 Nürnberg
0911 – 39 08 75, vorstand@atlantic-bridge.de

Bankverbindung: KtoNr: 350 22 36, BLZ: 760 605 61, Acredobank Nürnberg

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft bei „Atlantic Bridge Nürnberg“

als

aktives Mitglied

Fördermitglied

Vorname _____

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon / Fax _____

Mail _____

Ich möchte _____ € im Monat Halbjahr Jahr
als Vereinsbeitrag spenden (mind. 10 € im Monat).

Bitte ziehen Sie es von folgendem Konto ein:

Konto-Nr: _____

BLZ: _____

Bank: _____

Ort, Datum

Unterschrift